

## Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom....

Entwurf vom 11. Dezember 2017

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. c.*

<sup>1</sup> Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. für Anlagen, in denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen zum Abklingen gelagert werden (Abklinglager).

*Art. 4 Abs. 4 Bst. c.*

<sup>4</sup> Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:

- c. für Abklinglager.

II

Anhang 3 enthält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> AS...BRB vom 25. März 2015

**Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind**

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left( \frac{\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW4}}}{\frac{\text{Teil 2}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 2}}{P_{KKW4}}} \right)^{-1} \\ + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil1} \times 4}}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left( \frac{\frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 1}}{P_{KKW4}}}{\frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW1}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW2}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW3}} + \frac{\text{Teil 4}}{P_{KKW4}}} \right)^{-1}$$

mit:

- $Z_{\text{Bund}}$  = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;
- $L_1$  = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden. Die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);
- $P_{KKW}^{\text{Teil1}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und welcher vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird;
- $P_{KKW}^{\text{Teil2}}$  = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;
- $P_{KKW}^{\text{Teil4}}$  = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;
- $q^{\text{Teil1}}$  = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.